

Prüfung der Gewinnerzielungsabsicht bei Verlusten in der Anlaufphase eines Betriebs

Solange der Anlaufzeitraum noch nicht abgeschlossen ist, kann einer unternehmerischen Tätigkeit, selbst wenn sie von Beginn an nur Verluste eingebracht hat und nach der Art, wie sie betrieben wird, auch auf Dauer gesehen nicht geeignet ist, Gewinne abzuwerfen, nur in Ausnahmefällen die steuerliche Anerkennung versagt werden.

*BFH, Beschl. V. 10.04.2013 – X B 106 /12, NV

Kurzfassung:

Einen solchen Ausnahmefall, in dem aufgrund der bekannten Entwicklung des Betriebs eindeutig feststehe, dass er in der bisher betriebenen Form von vornherein nicht in der Lage gewesen sei, nachhaltige Gewinne zu erzielen, hatte das FG im Streitfall angenommen.

Die dagegen erhobene Nichtzulassungsbeschwerde hat der BFH als unbegründet zurückgewiesen. Er ist dabei insbesondere der Auffassung des Klägers nicht gefolgt, es müsse zur Anerkennung von Anfangsverlusten nur dann mittels einer zu Beginn der Tätigkeit erstellten schlüssigen Betriebskonzepts dargelegt werden, dass in Zukunft ein positives Gesamtergebnis zu erwarten sei, wenn die Unternehmensgründung aus persönlichen Interessen und Neigungen stattgefunden habe.

Der BFH geht zwar davon aus, dass bei neu gegründeten Gewerbebetrieben der Beweis des ersten Anscheins grundsätzlich für eine Gewinnerzielungsabsicht spreche. Er macht aber für die Fälle eine Einschränkung, in denen die Art des Betriebs bzw. seine Bewirtschaftung von vornherein gegen eine Gewinnerzielungsabsicht sprechen, weil das Unternehmen nach der Lebenserfahrung typischerweise dazu bestimmt und geeignet ist, persönlichen Neigungen der Steuerpflichtigen oder der Erlangung wirtschaftlicher Vorteile außerhalb der Einkommenssphäre zu dienen. Verluste der Anlaufzeit könnten nur dann steuerrechtlich nicht anerkannt werden, wenn aufgrund der bekannten Entwicklung des Betriebs eindeutig feststehe, dass der Betrieb, so wie ihn der Steuerpflichtige betrieben habe, von vornherein nicht in der Lage gewesen sei, nachhaltige Gewinne zu erzielen und deshalb nach objektiver Beurteilung von Anfang an keine Einkunftsquelle im Sinne des Einkommensteuerrechts dargestellt habe.

Besteuerung der Abfindung für den Verzicht auf einen künftigen Pflichtteilsanspruch

Die Abfindung, die ein künftiger gesetzlicher Erbe an einen anderen Erben für den Verzicht auf einen künftigen Pflichtteilsanspruch zahlt, ist eine freigebige Zuwendung des künftigen gesetzlichen Erben an den anderen und kann nicht als fiktive freigebige Zuwendung des künftigen Erblassers an diesen besteuert werden.

*BFH, Urt. v. 16.05.2013 – II R 21/11

Kurzfassung:

Schließen künftige gesetzliche Erben einen Vertrag gem. § 311b Abs. 5 BGB (früher § 312 Abs. 2 BGB), wonach der eine auf seine künftigen Pflichtteils(ergänzungs)ansprüche gegen Zahlung eines Geldbetrags verzichtet, stellt die Zahlung eine freigebige Zuwendung des Zahlenden i.S.d. § 7 Abs. 1 Nr. 1 ErbStG dar. Die Steuerklasse richtet sich jedoch nicht nach dem Verhältnis des Zuwendungsempfängers (Verzichtenden) zum Zahlenden, sondern zum künftigen Erblasser.

Da die Abfindung in einem solchen Fall aus dem Vermögen des künftigen gesetzlichen Erben geleistet wird, liegt eine freigebige Zuwendung von diesem an den Empfänger der Abfindung vor. Es ist nicht möglich, stattdessen eine fiktive freigebige Zuwendung des künftigen Erblassers an den Empfänger der Abfindungszahlung zu besteuern. Für die Beurteilung dieser Abfindungsleistung als freigebige Zuwendung des künftigen Erblassers, die auch dazu führen würden, dass dieser gem. § 20 Abs. 1 Satz 1 ErbStG neben dem Zuwendungsempfänger Schuldner der Schenkungsteuer würde, gibt es keine gesetzliche Grundlage. Wie der BFH bereits im Urteil vom 25.01.2001 – II R 22/98 (BStBl II 2001, 456) ausgeführt hat, ist der Sondertatbestand des § 7 Abs. 1

Nr. 5 ErbStG nicht anwendbar, wenn ein künftiger gesetzlicher Erbe gegenüber einem anderen gegen Zahlung eines Geldbetrags auf seine künftigen Pflichtteils(ergänzungs)ansprüche verzichtet. § 3 Abs. 2 Nr. 4 ErbStG ist ebenfalls nicht einschlägig. Die Vorschrift betrifft lediglich bestimmte Abfindungen nach Eintritt des Erbfalls.

Praxis-Tipp:

Der künftige gesetzliche Erbe kann die Abfindung, die er an einen anderen für den Verzicht auf einen künftigen Pflichtteils(ergänzungs)anspruch zahlt, beim Eintritt des Erbfalls gem. § 10 Abs. 1 Satz 2 i.V.m. Abs.5 Nr. 3 Satz 1 ErbStG als Nachlassverbindlichkeit vom Erwerb abziehen (BFH, Urt. v. 25.01.2001, a.a.O., unter II.2.d).

Einkünfteerzielungsabsicht bei strukturell bedingtem langjährigem Wohnungsleerstand

Ein besonders lang andauernder, strukturell bedingter Leerstand einer Wohnimmobilie kann - auch nach vorheriger, auf Dauer angelegter Vermietung - dazu führen, dass die vom Steuerpflichtigen aufgenommene Einkünfteerzielungsabsicht ohne sein Zutun oder Verschulden wegfällt.

*BFH, Urt. v. 09.07.2013 – IX R 48/12

Kurzfassung:

Nach Ansicht des BFH kann diese Absicht, Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung zu erzielen, schon allein aus strukturellen Gründen entfallen (z.B. wegen regionalem Wohnungsleerstand), ohne dass es auf die Vermietungsbemühungen des Vermieters ankommt.

Im vorliegenden Fall hatte der Steuerpflichtige im Jahr 1997 ein mit einer renovierungsbedürftigen Stadtvilla bebauten Grundstück in Thüringen erworben; vorher war er Miteigentümer des Grundstücks gewesen. Der letzte Mieter des Hauses war im Jahr 1992 ausgezogen, seitdem stand die Villa leer. Obwohl der Steuerpflichtige eine Wohnungsgesellschaft mit der Verwaltung und Vermietung der Immobilie beauftragt hatte, fand er in den Folgejahren keinen Mieter. In der Stadt stand rund die Hälfte des Mietwohnraums leer, so dass insbesondere für die angebotene Wohnungsgröße von 156 qm keine Nachfrage bestand. Zudem war die Villa in einem baufälligen Zustand.

Der BFH hat entschieden, dass die im Veranlagungszeitraum 2010 angefallenen Vermietungsverluste mangels Einkünfteerzielungsabsicht steuerlich nicht abgezogen werden konnten.

Steht eine Wohnung nach einer vorherigen (und auf Dauer angelegten) Vermietung besonders lang leer, kann eine zunächst aufgenommene Einkünfteerzielungsabsicht auch ohne das Zutun des Steuerpflichtigen entfallen, wenn das Objekt

- wegen fehlender Marktgängigkeit oder
- aufgrund anderer struktureller Vermietungshindernisse

in absehbarer Zeit nicht vermietet werden kann. Hiervon war im Urteilsfall auszugehen, da die Villa unter wirtschaftlich zumutbaren Bedingungen nicht mehr marktgängig gemacht werden konnten; eine Sanierung war aufgrund des Mietpreisniveaus unrentabel. Auch war eine Vermietung wegen der bestehenden strukturellen Vermietungshindernisse nicht abzusehen, so dass die Einkünfteerzielungsabsicht letztlich ohne Zutun des Steuerpflichtigen entfallen war.

Ist-Versteuerung bei Angehörigen der freien Berufe

Der BFH hatte bereits mit Urteil vom 22.07.2010 – V R 4/09 (BStBl II 2010,590) entschieden, dass die Ist-Versteuerung nach § 20 Abs. 1 Nr. 3 UStG a.F. bei einem buchführungspflichtigen Freiberufler nicht in Betracht kommt. Das BMF weist nun mehr auf Grundlage dieser Rechtsprechung die Finanzämter an, die Genehmigung der Ist-Versteuerung nach § 20 Satz 1 Nr. 3 UStG n.F. für Umsätze aus einer Tätigkeit als Angehöriger eines freien Berufs i.S.d. § 18 EStG nicht mehr zu erteilen, wenn der Unternehmer für diese Umsätze Bücher führt.

Unerheblich ist dabei, ob die Bücher aufgrund einer gesetzlichen Verpflichtung oder freiwillig geführt werden. Darüber hinaus sind die Finanzbehörden gehalten, schon erteilte Genehmigungen, soweit rechtlich möglich, zurückzunehmen. Die Rücknahme darf in diesen Fällen jedoch erst für Umsätze nach dem 31.12.2013 wirken.

Praxis-Tipp:

Eine Ist-Versteuerung kommt in diesen Fällen immer noch nach § 20 Abs. 1 Nr. 1 UStG in Betracht. Sofern der Gesamtumsatz des Unternehmers im Vorjahr nicht mehr als 500.000 € betragen hat, kann daher weiterhin eine Ist-Versteuerung genehmigt werden.

*BMF-Schreiben v. 31.07.2013 – IV D 2 – S 7368/10/10002

Ihre Steuerberater

Steuertermine Oktober 2013

10.10. Umsatzsteuer für Monatszahler u. Vierteljahreszahler (ohne Dauerfristverlängerung)

10.10. Lohn- und Kirchensteuer der Arbeitnehmer für Monatszahler u. Vierteljahreszahler